

Neuste COVID-19-Regelungen

ab 05.03.2022

Ab 05.03.2022, 00:00 Uhr gelten nachstehende Regelungen:

Rechtsgrundlage sind das COVID-19 Maßnahmengesetz, das Epidemiegesetz und die COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnungen und COVID-19- Basismaßnahmenverordnung.

1. Allgemeines

Als Maske gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Auslassventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a.) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, bei Personen bis zum 18. Lebensjahr 210 Tage und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b.) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegendarf, oder
 - c.) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinn der lit a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen.
2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person ausgestellt wurde;
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2 Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
7. Nachweis gemäß § 4 Z 1 oder COVID-19 Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGB1, II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass).

2. Maskentragpflicht

Verpflichtung zum Tragen einer Maske

(1) Bei Benutzung von

- Taxis
- Massenbeförderungsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, Bahnsteige, Haltestellen, Bahnhöfe und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken

ist eine Maske zu tragen.

(2) Beim Betreten der Kundenbereiche folgender Betriebsstätten ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen:

- 1.) öffentliche Apotheken
- 2.) Betriebsstätten des Lebensmittelhandels
- 3.) Drogerien und Drogeriemärkte
- 4.) Betriebsstätten zum Verkauf von Medizinprodukten, Sanitätsartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- 5.) Betriebsstätten zum Verkauf von Tierfutter
- 6.) Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von
 - a. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen
 - b. Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz
 - c. veterinärmedizinischen Dienstleistungen
 - d. Notfall-Dienstleistungen
 - e. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
- 7.) Betriebsstätten zum Verkauf und zur Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- 8.) Betriebsstätten des Agrarhandels
- 9.) Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen
- 10.) Banken
- 11.) Postdienstanbieter
- 12.) Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- 13.) Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen
- 14.) Abfallentsorgungsbetriebe
- 15.) KFZ- und Fahrradwerkstätten
- 16.) Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte beim Parteienverkehr
- 17.) Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten in denen sich Betriebsstätten nach 2.2. befinden
- 18.) Einrichtungen zur Religionsausübung

3. COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept

Beim Betrieb von:

1. Seil- und Zahnradbahnen
2. Reisebussen und Ausflugsschiffen
3. Betriebsstätten gem. Pkt. 2.2
4. nicht öffentlichen Sportplätzen
5. Freizeiteinrichtungen
6. Kultureinrichtungen
7. Arbeitsorten mit mehr als 51 Arbeitnehmern
8. Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
9. Krankenanstalten oder Kuranstalten

ist ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen und ein COVID – 19 Präventionskonzept zu erstellen und zu beachten.

4. Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Einrichtungen und Behindertenhilfe

Besucher haben einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. Es besteht Maskenpflicht.

5. Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Besucher benötigen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Es besteht Maskenpflicht.

6. Zusammenkünfte

Bei Zusammenkünften mit mehr als 50 Personen hat der Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventivkonzept zu erstellen, das von der Bezirksverwaltungsbehörde stichprobenartig geprüft werden kann. Das gilt nicht für:

- a.) Begräbnisse,
- b.) Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
- c.) Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken
- d.) Zusammenkünfte von Organen politischer oder juristischer Parteien
- e.) Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz
- f.) das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts,
- g.) Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich

7. Betreten

Als Betreten gilt auch das Verweilen

8. Ausnahmen

Die Vorschriften gelten nicht für elementare Bildungseinrichtungen, Tagesmütter bzw. –väter, Schulen, Universitäten, Gesetzgeber, allgemeine Vertretungskörper, Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Gerichte mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsgerichten, Zusammenkünften zur Religionsausübung, zur Abwendung von Gefahr für Leib und Leben, zur Wahrnehmung der Aufsicht minderjähriger Kinder.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht

1. für Konsumation von Speisen und Getränken
2. für gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen sowie deren Gesprächspartner während der Kommunikation
3. bei Vorliegen therapeutisch-pädagogische Gründe
4. Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie
5. wenn es zur Erbringung einer Dienstleistung nötig ist
6. während des Sports
7. in Feuchträumen
8. für Personen aus gesundheitlichen Gründen, es kann auch eine andere Maske getragen werden, für Kinder bis zum 6. Lebensjahr; vom 6. – 12. Lebensjahr können auch andere Masken getragen werden

9. Glaubhaftmachung

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, gegenüber von Behörden und Verwaltungsorganen und Inhabern einer Betriebsstätte glaubhaft zu machen.

Diese Regelung tritt am 05.03.2022, 00:00 Uhr, in Kraft.

Graz, am 04.03.2022

Dr. Franz Unterasinger
Rechtsanwalt

